

**4097/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 03.09.2002**

**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lackner und Genossinnen haben am 09.07.2002 unter der Nr. 4150/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Verfügbarkeit von Amtsärzten in den Bundesländern zur aktiven Bekämpfung von Drogenmissbrauch im Straßenverkehr" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1. 2 und 3:

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen steht sowohl in der Nacht als auch an den Wochenenden ein Amtsarzt zur Verfügung; bei der Bundespolizeidirektion Wien zwei. In Vorarlberg stehen die Amtsärzte ab 6.9.2002 an Wochenenden, von Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 08.00 Uhr, im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes der Exekutive zur Verfügung. In den übrigen Bundesländern, außerhalb der Amtsstunden, nur über spezielle Anordnung des jeweiligen Bezirkshauptmannes. Darüber hinaus stehen rund um die Uhr die diensthabenden Ärzte bei den öffentlichen Krankenanstalten (§ 5 Abs 5 StVO) zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Exakte Zeitangaben sind auf Grund der Individualität und Unterschiedlichkeit der jeweiligen Amtshandlung nicht möglich.

Zu Frage 5. 6 und 7:

Für den Polizeibereich stelle ich selbstverständlich die notwendigen Budgetmittel zur Verfügung. Im Bereich der Länder sind dafür die notwendigen Landesbudgetmittel heranzuziehen, für deren Aufbringung ist der jeweilige Landesgesetzgeber zuständig. Mit den dafür Verantwortlichen stehe ich in ständiger Verbindung. Die Landesamtsdirektoren sind am 15. Juli 2002 vom BMI schriftlich ersucht worden, die Bereitschaft der Ärzte, an Schwerpunktaktionen vor Ort teilzunehmen, auch entsprechend zu honorieren und diesbezüglich Lösungen im Bereich der Länder zu erarbeiten. Die Aktivitäten werden seitens des BMI ständig evaluiert und konsequent fortgesetzt. Für die in der Zuständigkeit des Innenministeriums liegenden Maßnahmen sind keine zusätzlichen Budgetmittel erforderlich. Die darüber hinausgehende Zuständigkeit zur Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel ist primär Angelegenheit des jeweiligen Landesgesetzgebers.

Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3.